

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
24. November 2004

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss stimmt der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung zu.

Sachverhalt

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Ausgangslage

Zum 01. Januar 2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfV-) in Kraft getreten.

Die GewAbfV ergänzt des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz und schreibt mindestens **einen** Restabfallbehälter für Gewerbebetriebe vor. Damit soll erreicht werden, dass gewerbliche Abfälle getrennt gesammelt werden. Bisher bestand die Möglichkeit, dass in Betrieben Abfälle und Wertstoffe vermischt und somit gegen die Intention des Gesetzgebers als Abfälle zur Verwertung entsorgt werden. Über die Gewerbeabfallverordnung soll in diesen Fällen eine klare Regelung –ähnlich wie bei Privathaushalten –erreicht werden.

Der Umweltausschuss setzte sich bereits in seiner Sitzung am 17.07.2003 mit dieser Thematik auseinander und empfahl dem Stadtrat eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zu beschließen. Nachdem jedoch kurz vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat das Verwaltungsgericht Stuttgart eine Pflicht zur Restmülltonne „verneint“ hatte, wurde vor einer Satzungsänderung die weitere Entwicklung diesbezüglich abgewartet.

Umsetzungsstand öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Die Umsetzung der neuen Vorschrift durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreise, Städte) ist immer noch juristisch umstritten. Im Zentrum der Diskussionen steht dabei,

- ob die Unternehmen die sog. „Pflichttonne“ abnehmen müssen und
- welche Größe die Tonne bzw. welches Volumen die Tonne haben muss.

Zwischenzeitlich hat das Bayerische Staatsministerium Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 13.05.2004 aufmerksam gemacht.

Der BayVGH legt darin § 7 Abs. 4 GewAbfV „gesetzeskonform“ dahingehend aus, dass nicht alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sondern nur die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, zur Vorhaltung und Nutzung von Abfallbehältern des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers verpflichtet werden dürfen. Im Klartext bedeutet dies nichts anderes, als dass **Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung zur Vorhaltung und Nutzung mindestens eines Restmüllbehälters verpflichtet werden können**. Damit ist den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit eröffnet worden, zumindest die kleinsten im Entsorgungsgebiet satzungsmäßig festgelegten Restmüllbehälter aufstellen zu lassen.

Für den Vollzug einer derartigen Satzungsregelung ist von erheblicher Bedeutung, dass der BayVGH in seinen Entscheidungsgründen von einer auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhenden Vermutungswirkung „zu Lasten des gewerblichen Abfallerzeugers“ ausgeht, wonach bei allen anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, auch bei vollständiger Erfüllung der Verwertungspflichten nach den Vorgaben der GewAbfV ähnlich wie bei jedem Privathaushalt Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Weiter führt der BayVGH aus, dass dem Abfallerzeuger zwar im Einzelfall die Möglichkeit des Nachweises zugestanden wird, entgegen allgemeiner Erfahrung keine Abfälle zur Beseitigung zu besitzen, jedoch dieser Nachweis „wohl nur in den wenigsten Fällen zu führen sein dürfte“.

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Fürth

Die Abfallwirtschaft der Stadt Fürth beabsichtigt nunmehr aufgrund von § 7 Satz 4 GewAbfV und unter Berücksichtigung des vorliegenden Gerichtsurteils des BayVGH sowie der Stellungnahme des StMUGV die sog. „kommunale Pflichtrestmülltonne“ einzuführen und von seinem Recht, auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen einen Anschluss- und Benutzungszwang an das kommunale Abfallentsorgungssystem zu verfügen, Gebrauch zu machen.

Durch entsprechende Anpassung der Satzungsregelungen ist vorgesehen, künftig gegenüber den Gewerbetreibenden hinsichtlich der bei ihnen anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung einen Anschluss- und Benutzungszwang zu verfügen.

Mit dieser Regelung soll sicher gestellt werden, dass sämtliche auf einem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung auch tatsächlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als dem für die Entsorgungssicherheit Verantwortlichen überlassen werden, um diese Abfälle einer ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen. Die Anpassung der städt. Abfallwirtschaftssatzung lehnt sich im wesentlichen an die Empfehlungen des Deutschen Städtetags „für Satzungsregelungen zur Restmüllfassung auf Grundstücken mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an“.

Anpassung der städt. Abfallwirtschaftssatzung

Im folgenden werden die wichtigsten Satzungsänderungen erläutert:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Übernahme der Definitionen „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ sowie „Gewerbliche Siedlungsabfälle“ aus § 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

Gegenüber dem Anschlussrecht/-zwang dem nur der jeweilige Grundstückseigentümer unterliegt, ergibt sich das Benutzungsrecht/-zwang für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen aus der Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KW-/AbfG.

Mit der neuen Fassung wurde konkretisiert, dass auch Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen einem Benutzungsrecht/-zwang unterliegen.

Bei Abs. 4 wurde nur eine Ergänzung um die Worte „**bzw. Abfallerzeuger**“ vorgenommen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

In Abs. 4 ist normiert unter welchen Voraussetzungen ein Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nicht besteht.

Neben der Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen darf auch kein öffentliches Interesse bestehen, die eine Überlassung erfordern. Zur Klarstellung beider notwendigen Anspruchsvoraussetzungen wird in Abs. 4 das Wort „oder“ durch das Wort „**und**“ ersetzt.

Der Rechtsbegriff „überwiegend öffentliches Interesse“ wird dann in Abs. 4 UA 2 näher definiert.

Der Änderung steht auch nicht § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG entgegen, da hier das Wort „oder“ bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Überlassung der Abfälle besteht sobald nur eine der beiden Voraussetzungen für eine Verpflichtung erfüllt ist. Eine Befreiung dieser Verpflichtung kann also nur ausgesprochen werden wenn beide Voraussetzungen dafür erfüllt ist.

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht

Da zur Bestimmung des aufzustellenden Restmüllbehältervolumens eine Reihe von Daten erforderlich sind, wird im § 9 eine entsprechende Auskunftspflicht verankert. Diese betreffen die entsorgungspflichtigen Entsorgungsunternehmen und die Abfallerzeuger.

§ 11 Abfallbehälter

Es wurde konkretisiert, dass nicht nur Hausabfälle über die grauen Restmüllbehälter zu entsorgen sind, sondern diese auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vorzuhalten und zu nutzen sind.

Die Verpflichtung der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens einen Restmüllbehälter zu nutzen wurde im neu aufgenommenen § 11 Abs. 5 umgesetzt.

Auf die Festlegung eines „Mindestbehältervolumens“ einzelner Branchen wurde verzichtet um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, in Abstimmung mit den Fürther Gewerbebetrieben die Gewerbeabfallverordnung möglichst betriebsindividuell umzusetzen.

Insofern gilt auch bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung der einschlägige § 11 Abs. 2 Satz 2 der städt. Abfallwirtschaftssatzung fort, wonach der Mindestbehälterbedarf nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallwirtschaft festgelegt wird.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Für die rechtliche wie praktische Durchsetzbarkeit der „Pflichtrestmülltonne“ ist es erforderlich, Verstöße gegen § 11 Abs. 5 Satz 1 AbfS i. V. m. § 7 Satz 4 GewAbfV als Ordnungswidrigkeit zu deklarieren.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor:	Beteiligte Dienststellen: <input type="checkbox"/> RA <input checked="" type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>		
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 24.11.2004

gez. Maier
berufsm. Stadtrat

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Heininger

Tel.: 264